Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

14.01.1980 - Drucksache 10/65

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/65

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 29. November 1979

Kosten des Kindergarten- und Hortgesetzes

Wir fragen den Senat:

Wie hoch sind die Kosten, wenn die im Kindergarten- und Hortgesetz für das Land Bremen erhobenen Forderungen nach

§ 7 — Zusammenarbeit mit den Eltern
§ 10 — Zusammenarbeit zwischen Kindergärten, Horten und Schulen
§ 12 Abs. 4 Nr. 2 + 3
Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern und Elternvertretungen
Zusammenarbeit mit der Schule und den sozialen Dienststellen

umgesetzt werden sollen, aufgeschlüsselt nach Sach- und Personalkosten?

a) für die Stadtgemeinde Bremen

b) für die Stadtgemeinde Bremerhaven

Wird die Vorbereitungszeit der pädagogischen Fachkräfte 1980 erweitert, damit diese die im Gesetz geforderte Elternmitwirkung verwirklichen können?

Wenn ja, welche finanziellen Auswirkungen wird das auf den Haushalt 1980 haben?

Hüller, Lahmann und Fraktion der FDP

Dazu

Antwort des Senats vom 14. Januar 1980

Das am 1. August 1979 in Kraft getretene Kindergarten- und Hortgesetz sieht als Schwerpunkt verbesserte Angebote für benachteiligte Kinder vor.

Darum wird zur Umsetzung des Gesetzes in Gebieten, in denen überwiegend Benachteiligte leben, — neben der Anhebung des Platzangebotes — eine deutlich verbesserte Personalbesetzung vorgesehen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern, ihre Unterstützung bei der Mitwirkung im Kindertagesheim sowie die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Hort und Schule hat für sozial Benachteiligte besondere Bedeutung; mit der vorgesehenen Personalbesetzung der Gruppen wird auch diese Aufgabe aufgenommen werden.

Mit der Personalverstärkung in diesen Bereichen wird in einer ersten Stufe 1980 begonnen und in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

Bei dem Vorrang, den die Verbesserung in den benachteiligten Gebieten hat, können Mittel für weitere Verbesserungen, die das Kindergarten- und Hortgesetz vorsieht und die auch der Senat anstrebt, z. Z. nicht bereitgestellt werden.

Die in den §§ 7, 10, 12 des „Kindergarten- und Hortgesetzes" vorgesehenen Verbesserungen der Zusammenarbeit würden in Bremen und Bremerhaven für jede zusätzliche Wochenstunde, auch unter Berücksichtigung der erforderlichen zusätzlichen Zuschüsse an freie Träger, rund 1,5 Mio. DM erfordern; die Sachkosten wären mit ca. 12 000,— DM zu veranschlagen.

Die im Kindergarten- und Hortgesetz — § 8 — geregelte Elternmitwirkung ist vorrangig von den Eltern wahrzunehmen.

Druck: Anker-Druck Bremen